

TSV Satzung ALT	TSV Satzung NEU
<p><u>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</u></p> <p>Der am 20. Mai 1964 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sport-Verein Hochdahl 64 e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Erkrath-Hochdahl. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer 10249 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p><u>§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein fördert die sportliche, kulturelle und wohlfahrtspflegerische Freizeit- und Lebensgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Der Verein widmet sich der Aufgabe, der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung und besonderen sozialen Schwierigkeiten durch die Förderung der Freizeitgestaltung und des Sports entgegenzuwirken. Sozial- und gesellschaftspolitisch übernimmt er Mitverantwortung für die Förderung der Erziehung durch das Betreiben der Einrichtung zur Jugendpflege („Haus der offenen Türe“), Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p><u>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</u></p> <p>Der am 20. Mai 1964 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sport-Verein Hochdahl 64 e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Erkrath-Hochdahl. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer 10249 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p><u>§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein fördert die sportliche, kulturelle und wohlfahrtspflegerische Freizeit- und Lebensgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Der Verein widmet sich der Aufgabe, der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung und besonderen sozialen Schwierigkeiten durch die Förderung der Freizeitgestaltung und des Sports entgegenzuwirken. Sozial- und gesellschaftspolitisch übernimmt er Mitverantwortung für die Förderung der Erziehung durch das Betreiben der Einrichtung zur Jugendpflege („Haus der offenen Türe“), Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Antrages entscheidet auf Wunsch des Antragstellers der Ehrenrat nach Anhörung des Antragstellers und des Geschäftsführenden Vorstands endgültig.
3. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann der Gesamtvorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Näheres regelt die Ehrenordnung.
4. Die Mitglieder sind an die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
5. Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist unzulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Beiträge werden nicht erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Bei Minderjährigen ist zur Aufnahme die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag – vorzugsweise unter Nutzung moderner, elektronischer Kommunikationsmittel (Online-Antragsformular) oder schriftlich. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Antrages entscheidet auf Wunsch des Antragstellers der Ehrenrat nach Anhörung des Antragstellers und des Geschäftsführenden Vorstands endgültig.
4. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann der Gesamtvorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Näheres regelt die Ehrenordnung.
5. Die Mitglieder sind an die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
6. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Geburtstag. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem 18. Geburtstag wählbar.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist unzulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Beiträge werden grundsätzlich nicht erstattet. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

- | | |
|---|---|
| <p>2. Austritt
Der Austritt ist, außer in den Fällen der nachfolgenden Nr. 3 dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Schluss des Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.</p> <p>3. Ablauf der Mitgliedschaft
Ist bei Aufnahme in den Verein die Dauer der Mitgliedschaft fest vereinbart, endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, für dessen Erreichen die Mitgliedschaft vereinbart war.</p> <p>4. Streichung
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge gem. § 5 der Satzung in Verzug gerät.
Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.</p> <p>5. Ausschluss
Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">wegen nicht Erfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;wegen unehrenhaften Handlungen, <p>Vor Ausschluss hat das Mitglied ein Anhörungsrecht vor dem Gesamtvorstand.
Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses eine Berufung beim Ehrenrat möglich. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat endgültig.</p> | <p>2. Austritt
Der Austritt ist, außer in den Fällen der nachfolgenden Nr. 3 dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Schluss des Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.</p> <p>3. Ablauf der Mitgliedschaft
Ist bei Aufnahme in den Verein die Dauer der Mitgliedschaft fest vereinbart, endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, für dessen Erreichen die Mitgliedschaft vereinbart war.</p> <p>4. Streichung
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge gem. § 5 der Satzung in Verzug gerät.
Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.</p> <p>5. Ausschluss
Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">wegen nicht Erfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;wegen unehrenhaften Handlungen, <p>Vor Ausschluss hat das Mitglied ein Anhörungsrecht vor dem Gesamtvorstand.
Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses eine Berufung beim Ehrenrat möglich. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat endgültig.</p> |
|---|---|

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge fest.
3. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, die Mitgliedsbeiträge einmal jährlich durch Beschluss der Kostensteigerung anzupassen. Bemessungsgrundlage ist der Verbraucherindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes.
Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, von den Mitgliedern kostenintensiver Abteilungen Zusatzbeiträge zu erheben.
Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
5. Bei Vereinseintritt ist eine einmalige Aufnahme zu zahlen, deren Höhe vom Gesamtvorstand festzulegen ist.
6. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der Geschäftsführende Vorstand
- d) Der Ehrenrat
- e) Der Jugendausschuss

Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge fest.
3. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, die Mitgliedsbeiträge einmal jährlich durch Beschluss der Kostensteigerung anzupassen. Bemessungsgrundlage ist der Verbraucherpreisindex (VPI) des Statistischen Bundesamtes.
Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, von den Mitgliedern kostenintensiver Abteilungen Zusatzbeiträge zu erheben.
Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
5. Bei Vereinseintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe vom Gesamtvorstand festzulegen ist.
6. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der Geschäftsführende Vorstand
- d) Der Ehrenrat
- e) Der Jugendausschuss

Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens acht Wochen bekannt gegeben.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per Internet (Homepage) und Aushang im Sport- und Gesundheitszentrum bekannt gegeben.
6. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Geschäftsführende Vorstand muss diese Anträge sofort per Internet (Homepage) und Aushang im Sport- und Gesundheitszentrum bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass der Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens acht Wochen bekannt gegeben.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung per Internet (Homepage) und Aushang im Sport- und Gesundheitszentrum bekannt gegeben.
6. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bis zehn Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Geschäftsführende Vorstand muss diese Anträge sofort per Internet (Homepage) und Aushang im Sport- und Gesundheitszentrum bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass der Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

7. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 1) Jahresbericht des Vorstandes
 - 2) Bericht der Ausschüsse
 - 3) Bericht der Kassenprüfer
 - 4) Entlastung des Vorstandes
 - 5) Wahl des turnusmäßig ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes
 - 6) Wahl des Ehrenrates
 - 7) Wahl der Kassenprüfer
 - 8) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt
oder
 - b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden.
12. Die Mitgliederversammlung kann einen ausscheidenden Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

7. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 1) Jahresbericht des Vorstandes
 - 2) Bericht der Ausschüsse
 - 3) Bericht der Kassenprüfer
 - 4) Entlastung des Vorstandes
 - 5) Wahl des turnusmäßig ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes
 - 6) Wahl des Ehrenrates
 - 7) Wahl der Kassenprüfer
 - 8) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt
oder
 - b) ein Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden.
12. Die Mitgliederversammlung kann einen ausscheidenden Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Sozialwart
- c) dem Pressewart
- d) dem Jugendwart
- e) den Leitern der Abteilungen
(Soweit eine Abteilung mehr als 300 Mitglieder aufweist, kann für je weitere 300 Mitglieder ein Vertreter in den Gesamtvorstand berufen werden)
- f) den Ehrenvorsitzenden gemäß § 7 Nr. 12

2. Die Mitglieder b) und c) werden auf der Mitgliederversammlung in den Jahren mit geraden Jahreszahlen für 2 Jahre gewählt. § 9 Nr. 5 gilt entsprechend. Der Jugendwart und die Abteilungsleiter werden gemäß Jugendordnung bzw. Abteilungsordnung gewählt.
3. Der Gesamtvorstand wirkt bei allen Grundsatzfragen des Vereins mit:
 - a) er berät mit dem Geschäftsführenden Vorstand die Haushalts- und Wirtschaftangelegenheiten;
 - b) er beschließt die Veränderungen der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Nr. 3 und setzt die Zusatzbeiträge gemäß § 5 Nr.4 fest;
 - c) er entscheidet über die Aufnahme neuer Sportarten und Abteilungen;
 - d) er entscheidet über die Anstellung eines hauptberuflichen Geschäftsführers.
4. Die Entscheidungen des Gesamtvorstands sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Gesamtvorstandes zu treffen.
5. Der Gesamtvorstand tritt zweimal im Jahr und bei Bedarf zusammen. Er wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender

- b) dem Sozialwart
- c) dem Pressewart
- d) dem Jugendwart
- e) den Leitern der Abteilungen
(Soweit eine Abteilung mehr als 300 Mitglieder aufweist, kann für je weitere 300 Mitglieder ein Vertreter in den Gesamtvorstand berufen werden)
- f) den Ehrenvorsitzenden gemäß § 7 Nr. 12

2. Die Mitglieder b) und c) werden auf der Mitgliederversammlung in den Jahren mit geraden Jahreszahlen für 2 Jahre gewählt. § 9 Nr. 5 gilt entsprechend. Der Jugendwart und die Abteilungsleiter werden gemäß Jugendordnung bzw. Abteilungsordnung gewählt.
3. Der Gesamtvorstand wirkt bei allen Grundsatzfragen des Vereins mit:
 - a) er berät mit dem Geschäftsführenden Vorstand die Haushalts- und Wirtschaftangelegenheiten;
 - b) er beschließt die Veränderungen der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Nr. 3 und setzt die Zusatzbeiträge gemäß § 5 Nr.4 fest;
 - c) er entscheidet über die Aufnahme neuer Sportarten und Abteilungen;
 - d) er entscheidet über die Anstellung eines hauptberuflichen Geschäftsführers.
4. Die Entscheidungen des Gesamtvorstands sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Gesamtvorstandes zu treffen.
5. Der Gesamtvorstand tritt zweimal im Jahr und bei Bedarf zusammen. Er wird vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender

- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Finanzverwalter
- d) Sportwart

Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden.

Der Gesamtvorstand entscheidet über Anstellung/Auflösung und Vertragsgestaltung.

2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Jährlich wird je ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung in der Reihenfolge gemäß Absatz 1 für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Vorstandmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandsmitgliedes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
5. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt, so kann der Geschäftsführende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen. Die Amtszeit des von der Mitgliederversammlung neu zu wählenden Vorstandsmitgliedes richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes.
6. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten und Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und überwacht die Einhaltung der Satzung und der Abteilungsordnungen durch die Abteilungen und die Mitglieder.

- c) Finanzverwalter
- d) Sportwart

Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins bei Bedarf auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden.

Der Gesamtvorstand entscheidet über Anstellung/Auflösung und Vertragsgestaltung.

2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Jährlich wird je ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung in der Reihenfolge gemäß Absatz 1 für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Vorstandmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandsmitgliedes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
5. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt, so kann der Geschäftsführende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen. Die Amtszeit des von der Mitgliederversammlung neu zu wählenden Vorstandsmitgliedes richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes.
6. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten und Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und überwacht die Einhaltung der Satzung und der Abteilungsordnungen durch die Abteilungen und die Mitglieder.
7. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführenden Vorstandes ist in der

7. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 50.000,00 EURO für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes hierzu erteilt wurde.
8. Der Geschäftsführende Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst:
 - a) die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen;
 - b) Dienstleistungs- und Werkverträge
 - c) Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins
 - d) Verträge mit Sportlern und Spielern.
9. Der Geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung des Gesamtvorstandes einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB (Geschäftsführer) bestellen.
10. Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie die Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.
11. Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den Geschäftsführenden Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilungen berührt sind.
12. Alle Personalmaßnahmen des Geschäftsführenden Vorstandes stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 10 Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat gehören fünf stimmberechtigte Vereinsmitglieder an.

Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 50.000,00 EURO für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes hierzu erteilt wurde.

8. Der Geschäftsführende Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst:
 - a) die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen;
 - b) Dienstleistungs- und Werkverträge
 - c) Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins
 - d) Verträge mit Sportlern und Spielern.
9. Der Geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung des Gesamtvorstandes einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB (Geschäftsführer) bestellen.
10. Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt, in Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen von bestehenden Vertragsverhältnissen, sowie die Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.
11. Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlags- und Mitspracherecht und werden bei Personalentscheidungen durch den Geschäftsführenden Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilungen berührt sind.
12. Alle Personalmaßnahmen des Geschäftsführenden Vorstandes stehen unter Haushaltsvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch den Haushalt des Vereins getragen werden können.

§ 10 Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat gehören fünf stimmberechtigte Vereinsmitglieder an.
2. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.

2. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, und zwar die ersten drei Mitglieder in den ungeraden Kalenderjahren und die anderen beiden Mitglieder in den geraden Kalenderjahren.
4. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
5. Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren.

§ 11 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 12 Abteilung

1. Der Verein hat Abteilungen, deren Aufgabenbereich mit dem Geschäftsführenden Vorstand abzustimmen und von diesem zu genehmigen ist.
2. Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Geschäftsführenden Vorstandes Ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbstständig.
3. Die Abteilungen sind nach einer Abteilungsordnung zu führen. Diese Ordnungen haben die Bestimmung ihrer Fachverbände zu beachten; sie sind vom Gesamtvorstand zu genehmigen. Für die Abteilungen, die noch keine Ordnung verabschiedet haben, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
4. Sofern Abteilungen mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vor-

3. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, und zwar die ersten drei Mitglieder in den ungeraden Kalenderjahren und die anderen beiden Mitglieder in den geraden Kalenderjahren.
4. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
5. Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten und die Durchführung von Ehrenverfahren.

§ 11 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 12 Abteilung

1. Der Verein hat Abteilungen, deren Aufgabenbereich mit dem Geschäftsführenden Vorstand abzustimmen und von diesem zu genehmigen ist.
2. Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Geschäftsführenden Vorstandes Ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbstständig.
3. Die Abteilungen sind nach einer Abteilungsordnung zu führen. Diese Ordnungen haben die Bestimmung ihrer Fachverbände zu beachten; sie sind vom Gesamtvorstand zu genehmigen. Für die Abteilungen, die noch keine Ordnung verabschiedet haben, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
4. Sofern Abteilungen mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes eigene Kassen führen, unterstehen diese der Aufsicht des

standes eigene Kassen führen, unterstehen diese der Aufsicht des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer.

5. Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen, gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilungen erworben wurde oder durch Schenkung zufiel.

§ 13 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
2. Sie haben den Prüfungsbericht über die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverar-

Geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer.

5. Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen, gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilungen erworben wurde oder durch Schenkung zufiel.

§ 13 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung **ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.**

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
2. Sie haben den Prüfungsbericht über die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

beitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wurde.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;

- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
- b) Finanz – und Beitragsordnung;
- c) Wahlordnung;
- d) Jugendordnung;
- e) Ehrenordnung.

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 17 Haftung ehrenamtlich Tätiger

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen.

§ 19 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verlust, die die Mitglieder in Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins

- b) Finanz – und Beitragsordnung;
- c) Wahlordnung;
- d) Jugendordnung;
- e) Ehrenordnung.

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 17 Haftung ehrenamtlich Tätiger

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen.

§ 19 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verlust, die die Mitglieder in Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

gedeckt sind.

§ 20 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Eine solche Versammlung kann nur einberufen werden, wenn:
 - a) der Gesamtvorstand sie mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen hat oder
 - b) sie von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den BehindertenSportVerband NW e. V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die Mitgliederversammlung vom 04.06.2019 hat die Änderung der Satzung beschlossen. Tag der Eintragung ins Vereinsregister ist der 21.11.2019.

§ 20 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Eine solche Versammlung kann nur einberufen werden, wenn:
 - a) der Gesamtvorstand sie mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen hat oder
 - b) sie von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den BehindertenSportVerband NW e. V. mit der Zweckbestimmung, dass er dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung vom XX.XX.XXXX hat die Änderung der Satzung beschlossen. ~~Tag der Eintragung ins Vereinsregister ist der xx.xx.2024.~~ Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.